

Mandanteninformation

Dezember 2022



Themen dieser Ausgabe



Zurechnung des Mehrgewinns aus der Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs



Gewährung der erweiterten Kürzung in den Fällen einer Betriebsaufspaltung



EuGH entscheidet zur umsatzsteuerlichen Organschaft



Bestimmung des herrschenden Unternehmens nach § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen



Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge im ADV-Verfahrenen



Impressum



Zurechnung des Mehrgewinns aus der Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs

BFH vom 28.9.2022, VIII R 6/19, DStR 2022, 2474

Ein Mehrgewinn, der aus der Korrektur nicht betrieblich veranlasster Betriebsausgaben stammt und im laufenden Gesamthandsgewinn enthalten ist, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Aufwendungen ausschließlich einem Mitunternehmer zugutegekommen sind.

Hintergrund: Als Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Sachverhalt: Der Kläger und der Beigeladene betrieben vom 1. Januar 1995 bis zum 26. Oktober 2010 in der Rechtsform der GbR ein Ingenieurbüro. Sie waren nach dem Gesellschaftsvertrag jeweils hälftig am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Eine Abrede zur Verteilung steuerlicher Mehrgewinne enthielt der Gesellschaftsvertrag nicht. Die GbR ermittelte den Gewinn aus selbständiger Arbeit im Wege der Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Der Kläger kündigte das Gesellschaftsverhältnis zum 26. Oktober 2010 fristlos und schied an diesem Tag aus der GbR aus, da der Beigeladene Aufwendungen für die private Lebensführung ohne Zustimmung des Klägers aus den Gesellschaftsmitteln gezahlt hatte. Das Finanzamt stellte die auf Ebene der GbR erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit für das Streitjahr aufgrund einer nur vom Beigeladenen eingereichten Feststellungserklärung zunächst mit gesondertem und einheitlichem Feststellungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung fest. In diesem Feststellungsbescheid wurden die streitigen Aufwendungen als laufende Betriebsausgaben auf der Gesamt-

handsebene berücksichtigt. Das Finanzamt erhöhte die festgestellten laufenden Einkünfte der GbR während des vom Kläger betriebenen Einspruchsverfahrens um die privat veranlassten Aufwendungen, da eine betriebliche Veranlassung der Aufwendungen fehlte. Den Gewinn aus der Gesamthand rechnete das Finanzamt dem Kläger und dem Beigeladenen jeweils hälftig zu. Die anschließend vom Kläger erhobene Klage richtete sich nicht gegen die Feststellung des erhöhten laufenden Gesamthandsgewinns, sondern ausschließlich gegen dessen hälftige Verteilung. Das Begehren, den Mehrgewinn allein dem Beigeladenen zuzurechnen und nur den restlichen laufenden Gesamtgewinn hälftig zu verteilen, wurde vom Finanzgericht abgelehnt. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidung: Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts ist der Mehrgewinn der GbR allein dem Beigeladenen zuzurechnen und nur der Restgewinn nach dem gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel hälftig zu verteilen. Es genügt, dass die dem Mehrgewinn zugrundeliegenden nicht betrieblich veranlassten Aufwendungen ausschließlich dem Beigeladenen zugutegekommen sind. Der für die Verteilung der Einkünfte maßgebliche allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel einer Mitunternehmerschaft ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder aus den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen. Haben zu Unrecht als Betriebsausgaben abgezogene Ausgaben nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zunächst sämtliche Gesellschafter entlastet, muss ein Mehrgewinn aus der späteren Nichtanerkennung und Korrektur des Betriebsausgabenabzugs grundsätzlich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Gesellschafter verteilt werden. Die Rückabwicklung des ungerechtfertigten steuermindernden Abzugs ist so vorzunehmen, dass die geltend gemachten Ausgaben im Ergebnis bei

MANDANTENINFORMATION

keinem der Gesellschafter in irgendeiner Form steuermindernd berücksichtigt werden. Abweichend von den vorstehenden Grundsätzen können bei Personengesellschaften, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, Einnahmen und Mehrgewinne aus der Korrektur eines ungerechtfertigten Betriebsausgabenabzugs allein demjenigen Mitunternehmer zuzurechnen sein, dem die Einnahmen und Aufwendungen ausschließlich zugutegekommen sind. Wenn ein Mitunternehmer der Gesellschaft zustehende Einnahmen gesellschaftsvertragswidrig auf ein eigenes Konto umleitet, sind diese Einnahmen nur diesem Gesellschafter als Sonderbetriebs-einnahmen zuzurechnen. Mehrgewinne aus der Korrektur von zu Unrecht als Betriebsausgaben behandelten Aufwendungen, die nur einem Mitunternehmer zugutegekommen sind, sind ebenfalls nur demjenigen Mitunternehmer zuzurechnen, dem sie ausschließlich zugutegekommen sind. Die Besteuerung hat sich in diesen Fällen danach zu richten, was im

Gewinnermittlungszeitraum der Einnahmenerzielung und -verkürzung einstweilen tatsächlich geschehen ist. Kein Steuerpflichtiger hat ein Einkommen zu versteuern, das tatsächlich einem anderen zugeflossen ist.

Hinweis: Für die Zurechnung eines solchen Mehrgewinns bei diesem Mitunternehmer ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung unerheblich, ob der Mitunternehmerschaft aufgrund der unrechtmäßigen Verausgabung der Gesellschaftsmittel ein Ersatzanspruch zusteht, der im Gewinnermittlungszeitraum der Verausgabung uneinbringlich oder wertlos ist.

Ansprechpartnerin:



Annika Kringel
Steuerberaterin
Annika.Kringel@BRL.de
T 040 35006 - 111

Gewährung der erweiterten Kürzung in den Fällen einer Betriebsaufspaltung

BMF vom 21.11.2022, IV C 6 - S 2240/20/10006 :002, DStR 2022, 2441

Gleich lautende Erlasse vom 22.11.2022, FM3-G 1425-4/6, [hier](#) veröffentlicht

Das BMF hat sich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsänderung in den Fällen der personellen Verflechtung bei Betriebsaufspaltungen geäußert.

Hintergrund: Die Der BFH hat mit Urteil vom 16. September 2021 (IV R 7/18, DStR 2022, 189) entgegen der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass auch eine mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft bei der Beurteilung der personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist. Sehen Sie hierzu die BRL Mandanteninformation April 2022.

Wesentlicher Inhalt: Bei einer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft, die ausschließlich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, wurde bislang wegen des sogenannten Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion der Besitzgesellschaft zugerechnet. Aus Vertrauensschutzgründen ist eine solche Beteiligung bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu berücksichtigen. Die Änderung der BFH-Rechtsprechung begründet in diesen Fällen bis einschließlich des Erhebungszeitraums 2023 keinen Verlust der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen.

MANDANTENINFORMATION

Hinweis: Die Rechtsprechung des BFH zur fehlenden personellen Verflechtung zwischen Schwester-Kapitalgesellschaften (siehe BFH vom 1.8.1979, I R 111/78, BStBl. II 1980, 77) ist weiterhin anzuwenden.

EuGH entscheidet zur umsatzsteuerlichen Organschaft

EuGH vom 1.12.2022, C 141/20, DStR 2022, 2481

EuGH vom 1.12.2022, C 269/20, DStR 2022, 2488

Der EuGH bestätigt, dass die deutsche Organschaftsregelung zulässig ist, wonach der Organträger als Steuerpflichtiger bestimmt wird. Zudem beurteilt er das Erfordernis der doppelten Mehrheit an Anteilen und Stimmrechten. Verwirrung stiftet er mit Äußerungen zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen.

Hintergrund: Seit einigen Jahren beschäftigt sich der EuGH immer wieder mit der deutschen umsatzsteuerrechtlichen Organschaft. Zuletzt hatten die sich mit Umsatzsteuer beschäftigenden Senate des BFH den EuGH zur Frage angerufen, ob im Hinblick auf das deutsche Umsatzsteuerrecht der Organträger als Steuerpflichtiger der Gruppe vorgesehen werden darf.

Sachverhalt (C 141/20): A, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hält 51% der Anteile an einer GmbH. E ist Geschäftsführer bei A und bei der GmbH. Zwischen A und der GmbH bestand eine umsatzsteuerliche Organschaft. Im Rahmen einer Außenprüfung bei der GmbH stellte die Betriebsprüfung fest, dass es an der Voraussetzung der finanziellen Eingliederung bei A fehlt. Grund dafür ist nach Auffassung der Betriebsprüfung, dass A laut Gesellschaftsvertrag nicht über eine Stimmrechtsmehrheit verfügt und damit nicht in der Lage gewesen ist, Beschlüsse bei der GmbH durchzusetzen, obwohl sie mit 51% mehrheitlich am Gesellschaftskapital beteiligt gewesen ist. Deshalb sei die umsatzsteuerliche Organschaft zu versagen und auch die GmbH als umsatzsteuerliche Unternehmerin zu erfassen. Während das Finanzgericht von einer finanziellen Eingliederung ausgegangen ist, weist der BFH

Ansprechpartnerin:



Dr. Julia Sattler
Steuerberaterin
Julia.Sattler@BRL.de
T 040 35006 - 116

darauf hin, dass es bei isolierter Beurteilung des geltenden nationalen Rechts an der Voraussetzung der finanziellen Eingliederung fehlt, da diese verlangt, dass der Organträger die Mehrheit der Stimmrechte hält. Der BFH hegt jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit der in Rede stehenden nationalen Regelungen mit der betreffenden EU-Richtlinie und fragt deshalb, welcher Maßstab im Rahmen der Prüfung anzulegen ist, um zu bestimmen, ob das Kriterium der finanziellen Eingliederung erfüllt ist. Insbesondere fragt der BFH, ob dieses Kriterium dahin auszulegen ist, dass der Organträger nicht nur über eine Mehrheit der Anteile an den Organgesellschaften, sondern auch über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügen muss.

Sachverhalt (C 269-20): In dem zweiten Verfahren, welches dem EuGH vom V. Senat des BFH vorgelegt wurde, hat der BFH unter anderem die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die deutsche Regelung mit dem europäischen Recht vereinbar ist, wonach der Organträger als Steuerschuldner für die Organschaft bestimmt wird oder in der Weise, dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger zwingend – und damit auch unter Inkaufnahme erheblicher Steuerausfälle – zu einer von den eng miteinander verbundenen Personen getrennten Mehrwertsteuergruppe führen muss, bei der es sich um eine eigens für Mehrwertsteuerzwecke zu schaffende fiktive Einrichtung handelt.

Entscheidung: Die betreffende EU-Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, zum einzigen Steuerpflichtigen einer Gruppe von Personen, die zwar rechtlich

MANDANTENINFORMATION

unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, den Organträger dieser Gruppe zu bestimmen, wenn dieser in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen, und unter der Voraussetzung, dass diese Bestimmung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führt. Die betreffende EU-Richtlinie ist zudem dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Möglichkeit einer Einheit, mit dem Unternehmen des Organträgers eine Gruppe von Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zu bilden, an die Bedingung knüpft, dass der Organträger zusätzlich zu einer Mehrheitsbeteiligung an dieser Einheit über eine Stimmrechtsmehrheit bei ihr verfügt. Weiterhin ist die betreffende EU-Richtlinie dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, Einheiten im Wege der Typisierung als nicht selbständig anzusehen, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger einer Gruppe von Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, eingegliedert sind.

Hinweis: Die wiederholten Rechtsstreitigkeiten zeigen, dass beim Thema Organschaft weiterhin viele Unsicherheiten bestehen. Dass der EuGH den

Organträger als Steuerpflichtigen nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht bejaht hat, war nach den Schlussanträgen der Generalanwältin nicht zwingend zu erwarten. Insoweit ist die deutsche Organschaft unionsrechtskonform und bedarf insoweit keiner nationalen Neuregelung. Bezüglich der finanziellen Eingliederung zeigt der EuGH jedoch auf, dass ein striktes Unterordnungsverhältnis keine zwingende Voraussetzung der Organschaft ist und eine Mehrheitsbeteiligung ausreicht. Daneben ist eine Stimmrechtsmehrheit nicht erforderlich. Unklar bleibt die Haltung des EuGH zur Steuerbarkeit von Innenleistungen im Organkreis. So sollen Organgesellschaften weiterhin selbständig eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Lediglich für Zwecke der Steueranmeldung und -abführung erfolgt eine Zusammenfassung als Organkreis. Dies könnte dahingehend verstanden werden, dass auch Organgesellschaften und Organträger untereinander als selbständige Unternehmer umsatzsteuerbare Leistungen austauschen. Hier bleibt es spannend, wie der BFH die Vorgaben des EuGH interpretieren und in den Folgeentscheidungen umsetzen wird.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 111

Bestimmung des herrschenden Unternehmens nach § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen

BFH vom 28.9.2022, II R 13/20, DStR 2022, 2495

Welches Unternehmen „herrschendes Unternehmen“ und welche Gesellschaft „abhängige Gesellschaft“ nach § 6a GrEStG ist, richtet sich nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang, für den die Steuer nach § 6a Satz 1 GrEStG nicht erhoben werden soll. Unerheblich ist, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist.

Hintergrund: Nach § 6a GrEStG in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung wird die Grunderwerbsteuer für einen steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung innerhalb eines Konzerns nicht erhoben. § 6a GrEStG verlangt ein Abhängigkeitsverhältnis in Gestalt von Beteiligungen zwischen den am Umwandlungsvorgang beteiligten Gesellschaften innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor und fünf

MANDANTENINFORMATION

Jahren nach dem Umwandlungsvorgang.

Sachverhalt: Die Klägerin war zu 100 % an der grundbesitzenden D-GmbH beteiligt. Gesellschafterin der Klägerin war zu 100 % die E-GmbH, deren Anteile wiederum vollständig durch die F-AG gehalten wurden. Aufgrund Verschmelzungsvertrag vom 5. August 2011 wurde zum 15. August 2011 (Eintragung ins Handelsregister) die D-GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Klägerin als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestanden die Beteiligungen ununterbrochen seit mehr als fünf Jahren. Das Finanzamt bejahte die Voraussetzungen des § 6a GrEStG und sah die F-AG als herrschendes Unternehmen an. Im Laufe des Jahres 2013 veräußerte die F-AG 26,8 % ihrer Anteile an der E-GmbH. Daraufhin versagte das Finanzamt die Steuerbegünstigung nach § 6a GrEStG. Die Voraussetzungen seien mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Das Finanzgericht gab der auf Aufhebung des Feststellungsbescheids gerichteten Klage statt. Dagegen richtet sich die Revision des Finanzamts.

Entscheidung: Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG waren erfüllt und sind auch nicht nachträglich weggefallen. Die Vor- und die Nachbehaltensfrist muss nur insoweit eingehalten werden, als sie in dem betreffenden Umwandlungsvorgang auch eingehalten werden kann. In Umwandlungsvorgängen, bei denen eine beteiligte Gesellschaft erlischt oder neu entsteht, muss daher nur die Vorbehaltensfrist einhalten

Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge

BFH vom 28.10.2022, VI B 15/22 (AdV), DStR 2022, 2437

Bei summarischer Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge. Aus unionsrechtlichen Grundsätzen (Äquivalenz-, Effizienz-,

werden. Das gilt sowohl für die Verschmelzung auf die abhängige Gesellschaft als auch für die Verschmelzung auf das herrschende Unternehmen. Welches Unternehmen „herrschendes Unternehmen“ und welche Gesellschaft „abhängige Gesellschaft“ im Sinne dieser Vorschrift ist, richtet sich nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang. Soweit das Gesetz von einem herrschenden Unternehmen spricht, ist das am steuerbaren Umwandlungsvorgang unmittelbar beteiligte Unternehmen gemeint. Unerheblich ist daher, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist. Die Veräußerung der Anteile der F-AG an der E-GmbH innerhalb von fünf Jahren führt nicht zu einer Nachversteuerung. Sowohl die F-AG als auch die E-GmbH waren an dem steuerbaren Umwandlungsvorgang nicht beteiligt.

Hinweis: Somit wird nicht mehr – wie es die Finanzverwaltung bis zu diesem Urteil gesehen hatte – immer auf das oberste Glied in der Kette abgestellt, sondern direkt auf die an dem Umwandlungsvorgang beteiligten Unternehmen selbst. Dies ist zu begrüßen, da eine Vielzahl von Rechtvorgängen potenziell nicht mehr zu einem Wegfall der Steuerbefreiung führen werden.

Ansprechpartner:



Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 35006 - 115

Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip) folgen ebenfalls keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge.

MANDANTENINFORMATION

Hintergrund: Das Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Sachverhalt: Eine GmbH (Antragstellerin) entrichtete Lohnsteuer und Umsatzsteuer für Juli 2021 trotz Fälligkeit zum 10. August 2021 erst am 20. August 2021. Die durch die verspätete Zahlung entstandenen und für einen angefangenen Monat berechneten Säumniszuschläge zur Lohnsteuer und Umsatzsteuer beglich sie nicht. Auf Antrag der Antragstellerin erließ das Finanzamt am 2. September 2021 einen Abrechnungsbescheid, der die vorgenannten Säumniszuschläge zulasten der Antragstellerin auswies. Gegen den Abrechnungsbescheid legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BFH zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bestünden ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge. Das Finanzamt stellte das Einspruchsverfahren im Hinblick auf ein bereits beim BFH anhängiges Revisionsverfahren (VII R 55/20) aufgrund einer Entscheidung des FG Hamburg aus 2020 (2 K 11/18) ruhend. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte es jedoch ab. Dem hiergegen beim Finanzgericht gestellten Antrag wurde zugestimmt. Gegen die Aussetzung der Vollziehung des Abrechnungsbescheids wendet sich das Finanzamt und beantragt sinngemäß, den Beschluss des Finanzgerichts aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin, die Vollziehung des Abrechnungsbescheids bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung, spätestens bis zur anderweitigen Beendigung des Einspruchsverfahrens, in voller Höhe auszusetzen, abzulehnen.

Entscheidung: Die Beschwerde des Finanzamts ist begründet. Der Beschluss des Finanzgerichts ist aufzuheben und der Antrag der Antragstellerin ist abzulehnen. Zum einen hat der beschließende Senat keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der nach dem 31. Dezember

2018 verwirkten Säumniszuschläge und folglich auch nicht an den streitbefangenen Säumniszuschlägen zur Lohn- und Umsatzsteuer für Juli 2021. Zum anderen fehlt es auch an dem jedenfalls im Streitfall erforderlichen (besonderen) Aussetzungsinteresse. Die Verfassungswidrigkeit kann insbesondere nicht aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, DStR 2021, 1934) zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen abgeleitet werden. Die nach dieser Vorschrift geregelte Vollverzinsung soll stark typisierend objektive Zins- und Liquiditätsvorteile erfassen, die dadurch entstehen, dass zwischen Entstehung des Steueranspruchs und seiner Fälligkeit nach Festsetzung ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen kann. Nachzahlungszinsen sind dementsprechend weder Sanktion noch Druckmittel, sondern ein Ausgleich für die Kapitalnutzung. Die Regelung wirkt sowohl zugunsten (im Fall der Steuererstattung) wie zuungunsten (im Fall der Steuernachforderung) der Steuerpflichtigen. Säumniszuschläge sind demgegenüber ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Darüber hinaus verfolgt die Regelung zu Säumniszuschlägen den Zweck, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu erhalten. Neben der den Säumniszuschlägen zukommenden Lenkungs-funktion unterscheiden sich diese von Nachzahlungszinsen insbesondere dadurch, dass der Steuerpflichtige grundsätzlich die Wahl hat, ob er den Tatbestand der Säumnis verwirklicht und deshalb die Säumniszuschläge entstehen oder ob er die Steuerschuld bei Fälligkeit tilgt und sich im Bedarfsfall die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu günstigeren Konditionen beschafft. Aufgrund der wesentlichen Unterschiede von Nachzahlungszinsen und Säumniszuschlägen kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vollverzinsung auf die Regelung zu Säumniszuschlägen auch nicht allein wegen eines gedachten Zinsanteils der Säumniszuschläge übertragen werden. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist nicht zu beklagen. Gleiches gilt im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Höhe der Säumniszuschläge. Die dahingehende Typisierung obliegt

MANDANTENINFORMATION

der grundsätzlichen Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Sie ist erst dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn die Höhe der Säumniszuschläge unter veränderten tatsächlichen Bedingungen oder angesichts einer veränderten Erkenntnislage weder durch die maßstabsbildend zugrunde gelegten noch durch sonstige geeignete Kriterien getragen ist. Einen solchen Rechtfertigungsmangel sieht der beschließende Senat nicht.

Hinweis: Anders als der VII. Senat des BFH und ihm nachfolgend der V. Senat hat der VI. Senat des BFH keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge. Auch der II. Senat sieht keine

ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Da diese Entscheidungen jedoch zur Aussetzung der Vollziehung ergingen, bleibt abzuwarten, wie der BFH in den Hauptsacheverfahren (z.B. VII R 21/21; X R 30/21) entscheiden wird.

Ansprechpartner:



*Dr. Moritz J. Muehling, LL.M.
Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht, Partner*
Moritz.Muehling@BRL.de
T 030 565556-420

Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231-108771-0

München

Bavariaring 44
80336 München
+49 89 272 755-0

✉ info@BRL.de

] www.BRL.de

Internationales Netzwerk**MOORE BRL**www.Moore-BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB